



Massen-Niederlausitz, den 01. Juni 2020

29. Jahrgang 2020

Ausgabe Nr. **5**

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz). Das sind die Crinitzer Kinderwelt, die Kita Kunterbunt in Lichterfeld, die Kita Schlaumäuse in Massen-Niederlausitz und die Kita Schloßzwerge in Sallgast im Rahmen eines abgeschlossenen Betreuungsvertrages.

#### **§ 2**

#### **Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Kinder, deren Wohnsitz sich nicht im Amtsgebiet befindet, können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Sie müssen jedoch vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorlegen.
- (3) Vor Beginn der Vertragslaufzeit werden maximal 2 Wochen als Eingewöhnungsphase gewährt. Diese Wochen sind beitragsfrei.

#### **§ 3**

#### **Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteile zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Entstehen der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der Hälfte.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebene Kassenzeichens und des Vor- und Zunamens des Kindes.

- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg erhoben. Des Weiteren können Mahnkosten ab dem Tage nach der Fälligkeit entstehen und erhoben werden.
- (4) Bei Zahlungsrückständen der Kostenbeiträge von zwei Monaten hat das Amt als Träger der kommunalen Einrichtungen das Recht, den Betreuungsvertrag zum Monatsende zu kündigen.
- (5) Die Stundensätze nach § 10 Gastkinder sind eine Woche nach Rechnungslegung fällig.
- (6) Der Beitrag für Kinder bis zu 3 Jahren wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (7) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. für die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag. Werden die Einkommensnachweise verspätet eingereicht, erfolgt eine Korrektur des Kostenbeitragsbescheides erst im Folgemonat.
- (8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.

## § 6

### Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Die errechneten Elternbeiträge werden auf volle EURO auf- bzw. abgerundet.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgebliche Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.
- (4) Für die Essenversorgung wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (9) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 3 Wochen, kann auf Antrag ein Freimonat gewährt werden.
- (10) Die Kostenbeitragspflicht bleibt unberührt, auch während der Schließzeit der Einrichtung.
- (11) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Hortkinder mit einem bestehenden Betreuungsvertrag eine verlängerte Betreuung (z.B. Ferienspiele) möglich. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.
- (12) Bei Grundschulkindern ohne bestehenden Betreuungsvertrag werden für die Hortbetreuung Kostenbeiträge in Höhe des § 10 dieser Gebührensatzung erhoben. Diese können aufgenommen werden, wenn es die Kapazität und die Personalsituation erlauben. Die Entscheidung obliegt dem Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

## § 7

### Kostenbeitragsatz

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, der Zugehörigkeit zur Altersgruppe sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Ausgehend von dem nach § 9 ermittelten Einkommen erfolgt unter Festschreibung eines Mindestkostenbeitrages eine Staffelung nach Einkommensgruppen nach Anlage 1 als Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer täglichen Betreuungszeit festgelegt.
- (4) Bei Überziehung des vereinbarten Betreuungsumfanges wird eine Beitrag von 8,00 € je angefangene Stunde erhoben. Wenn es zur wiederholten Überziehung der Betreuungszeit kommt, wird ein neuer Kostenbeitragsbescheid mit erhöhtem Betreuungsumfang erlassen.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

## § 8

### Einkommen

- (1) Für die Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrags maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, jedoch nicht einbezogen werden das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage des Bundes.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Nr. 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
  - a) der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
  - b) der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  - c) der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
  - d) von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Eltern geld.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Nr. 2 sind abzusetzen
- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 82 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten
  - Das Baukindergeld des Bundes, die Eigenheimzulage und
  - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sog. Werbungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetz steuerfrei sind, ist abweichend von Nr. 3.b) bis 3.d) ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenschätzung auszugehen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist vom Finanzamt eine Bescheinigung über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.
- (7) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einkommensbescheid, Verdienstbescheinigungen, der Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Leistungsbescheide über den Empfang einer der in § 90 Abs. VIII genannten Leistungen u.Ä.
- (8) Wird das Einkommen nicht in der festgesetzten Frist nachgewiesen, wird der höchste Kostenbeitrag erhoben.
- (9) Die Kostenbeitragspflichtigen haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages, danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrages anzuzeigen.  
Darüber hinaus ist jede Änderung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Änderung des Kostenbeitrages führen, mitzuteilen.  
Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

## § 9

### Beitragsfreiheit

- (1) Kostenbeitragspflichtige deren Kinder sich im letzten Kita Jahr vor der Einschulung befinden sind gemäß § 17a Absatz 1 bis 3 KitaG von Beiträgen befreit, jedoch gilt die Befreiung nicht für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben, es sei denn, in dem Land der Bundesrepublik Deutschland oder Staat gilt am Wohnort des Kindes eine entsprechende Beitragsfreiheit und es ist Gegenseitigkeit gewährleistet.
- (2) Kostenbeitragspflichtige denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Kitabeitragsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit. Das gilt insbesondere, wenn Kostenbeitragspflichtige oder deren Kind:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
  - Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetzes oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (3) Ein Elternbeitrag kann den Kostenbeitragspflichtigen auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Haushaltseinkommen im Sinne des Vorsatzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

## § 10

### Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Amt besitzen und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.  
Folgender Stundensatz je angefangener Betreuungsstunde ist zu entrichten:
- |                                                |          |
|------------------------------------------------|----------|
| – für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | = 5,00 € |
| – für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung  | = 4,00 € |
| – für Kinder im Grundschulalter                | = 3,00 € |

## § 11

### Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Kostenbeitragspflichtige kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Bei erfolgloser Mahnung und mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.

- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:
- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
  - weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen, wie z.B.: das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat,
  - auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist,
  - bei dem Kind oder den Personensorgeberechtigten die Akzeptanz der pädagogischen Arbeit und Konzeption der Einrichtung fehlt,
  - trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.

**§ 12**

**Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

**§ 13**

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 01.04.2016 tritt zum 01.08.2020 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, 13.05.2020

*Gottfried Richter*

Amtsdirektor

**Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

**Anlage 1 zu § 7 Abs.2 – Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge**

(1) Gebührensätze

**1. Alleinerziehend mit Kind**

12,50 € Mindestkostenbeitrag bei einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 1.692,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 1.692 bis 1.800	2,0 %	2,0 %	2,0 %
über 1.800 bis 2.000	3,0 %	2,5 %	2,5 %
über 2.000 bis 2.300	4,0 %	3,5 %	3,0 %
über 2.300 bis 2.600	5,0 %	4,5 %	3,5 %
über 2.600 bis 3.000	6,25 %	5,25 %	3,5 %
über 3.000	190,- €	160,- €	120,- €

**2. Zwei Elternteile mit 1 Kind, bzw. alleinerziehend mit 2 Kindern**

12,50 € Mindestkostenbeitrag bei einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 2.117,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 2.117 bis 2.200	2,0 %	2,0 %	2,0 %
über 2.200 bis 2.400	3,0 %	2,5 %	2,0 %
über 2.400 bis 2.600	4,0 %	3,5 %	2,5 %
über 2.600 bis 2.900	5,0 %	4,0 %	3,0 %
über 2.900 bis 3.400	5,5 %	4,5 %	3,0 %
über 3.400	190,- €	160,- €	120,- €

**3. Zwei Elternteile mit 2 Kindern, bzw. alleinerziehend mit 3 Kindern**

12,50 € Mindestkostenbeitrag bei einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 2.504,00 €



Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 2.504 bis 2.600	2,0 %	2,0 %	2,0 %
über 2.600 bis 2.800	3,0 %	2,5 %	2,0 %
über 2.800 bis 3.000	4,0 %	3,0 %	2,5 %
über 3.000 bis 3.300	4,5 %	3,5 %	3,0 %
über 3.300 bis 3.700	5,0 %	4,0 %	3,0 %
über 3.700	190,- €	160,- €	120,- €

**4. Zwei Elternteile mit 3 Kindern, bzw. alleinerziehend mit 4 Kindern**

12,50 € Mindestkostenbeitrag bis zu einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 2.891,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 2.891 bis 3.000	2,0 %	2,0 %	2,0 %
über 3.000 bis 3.200	2,5 %	2,5 %	2,0 %
über 3.200 bis 3.400	3,0 %	3,0 %	2,5 %
über 3.400 bis 3.600	4,0 %	3,5 %	3,0 %
über 3.600 bis 3.900	4,75 %	4,0 %	3,0 %
über 3.900	190,- €	160,- €	120,- €

**5. Zwei Elternteile mit 4 Kindern, bzw. alleinerziehend mit 5 Kindern**

12,50 € Mindestkostenbeitrag bis zu einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 3.273,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 3.273 bis 3.400	2,0 %	2,0 %	2,0 %
über 3.400 bis 3.500	2,5 %	2,5 %	2,0 %
über 3.500 bis 3.600	3,0 %	3,0 %	2,5 %
über 3.600 bis 3.800	4,0 %	3,5 %	2,5 %
über 3.800 bis 4.000	4,7 %	3,75 %	2,5 %
über 4.000	190,- €	160,- €	120,- €

**6. Zwei Elternteile mit 5 Kindern, alleinerziehend mit 6 Kindern**

12,50 € Mindestkostenbeitrag bis zu einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 3.655,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 3.655 bis 3.700	2,0 %	2,0 %	2,0 %
über 3.700 bis 3.800	2,5 %	2,5 %	2,0 %
über 3.800 bis 3.900	3,0 %	3,0 %	2,5 %
über 3.900 bis 4.000	4,0 %	3,5 %	2,5 %
über 4.000 bis 4.100	4,5 %	3,75 %	2,5 %
über 4.100	190,- €	160,- €	120,- €

**7. Zwei Elternteile mit 6 Kindern, bzw. alleinerziehend mit 7 Kindern**

12,50 € Mindestkostenbeitrag bis zu einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 4.042,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 4.042 bis 4.100	2,0 %	2,0 %	1,0 %
über 4.100 bis 4.200	2,5 %	2,5 %	1,5 %
über 4.200 bis 4.300	3,0 %	3,0 %	2,0 %
über 4.300 bis 4.500	4,0 %	3,5 %	2,5 %
über 4.500	190,- €	160,- €	120,- €

**8. Zwei Elternteile mit 7 Kindern, bzw. alleinerziehend mit 8 Kindern**

12,50 € Mindestkostenbeitrag bis zu einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 4.434,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 4.434 bis 4.500	2,0 %	2,0 %	1,0 %
über 4.500 bis 4.600	2,5 %	2,25 %	1,5 %
über 4.600 bis 4.700	3,0 %	2,5 %	2,0 %
über 4.700 bis 4.800	3,75 %	3,0 %	2,5 %
über 4.800	190,- €	160,- €	120,- €

- (2) Zur Berücksichtigung weiterer unterhaltsberechtigter Kinder bis zum 18. Lebensjahr, wird der so ermittelte Kostenbeitrag je weiterem Kind um 5 vom Hundert ermäßigt.
- (3) Der gemäß § 7 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich erhoben.
- (4) Erfolgt eine Betreuung bis zu täglich nur 4 Stunden bzw. 20 Stunden wöchentlich, vermindert sich der ermittelte Kostenbeitrag um 20 von Hundert und bei den Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 8,00 €. Der höchste Kostenbeitrag beträgt dann für Kinder bis zu 3 Jahren 152 € für Kinder über 3 Jahren 128 € und Hortkinder 96 €
- (5) Erfolgt für Kinder im Grundschulalter eine Betreuung nur bis zu täglich 2 Stunden bzw. 10 Stunden wöchentlich, vermindert sich der ermittelte Kostenbeitrag um 40 von Hundert und der höchste Kostenbeitrag beträgt 72 €
- (6) Erfolgt eine Betreuung bis zu täglich 8 Stunden bzw. 40 Stunden wöchentlich, erhöht sich der ermittelte Kostenbeitrag um 20 von Hundert und bei den Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 17,50 €
- (7) Erfolgt eine Betreuung bis zu täglich 10 Stunden bzw. 50 Stunden wöchentlich, erhöht sich der ermittelte Kostenbeitrag um 35 von Hundert und bei den Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 21,00 €. Der höchste Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt maximal 245 €

Massen-Niederlausitz, den 13.05.2020

Gottfried Richter  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung der vorstehenden Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und dessen Anlage 1 zu § 7 Abs.2 – Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge angeordnet.

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2020

Gottfried Richter  
 Amtsdirektor

## Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19) S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 18 Absatz 1 sowie § 21 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen Gemeindestraßen, sonstigen öffentlichen Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie an Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die im § 2 Absatz 2 BbgStrG sowie im § 1 Absatz 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### § 2 Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
  1. das Durchführen von Werbe- bzw. Informationsveranstaltungen,
  2. das Plakatieren,
  3. der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen mit oder ohne Verkaufsstand, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen,
  4. das Aufstellen von Warenständern und Warenauslagen,
  5. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern bzw. Hinweisschildern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör,
  6. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, insbesondere für gewerbliche Zwecke,
  7. das Durchführen von Veranstaltungen, das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltenden Vorstellungen,
  8. das Aufstellen von Containern sowie Müll- und Wertstofftonnen, soweit ein Zeitraum von 24 Stunden überschritten wird,
  9. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen, soweit ein Zeitraum von 24 Stunden überschritten wird, sowie das Lagern von Brennmaterial, soweit ein Zeitraum von 48 Stunden überschritten wird,
  10. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baucontainern und Geräten aller Art,

## Jahresabschluss 2016 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2016 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2020

Gottfried Richter  
 Amtsdirektor

## Jahresabschluss Lichterfeld-Schacksdorf 2016 Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 25.05.2020

Gottfried Richter  
 Amtsdirektor

11. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung,
  12. das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern sowie die Fassadenbegrünung von Gebäuden,
  13. das Musizieren.
- (3) Zur Sondernutzung dienende Gegenstände (Sondernutzungsanlagen) dürfen ohne Zustimmung des Baulastträgers nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden werden. §17 Absatz 2 BbgStrG bleibt unberührt.

### § 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte.
- (3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedarf:
  1. das Aufstellen von Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen,
  2. das Anbringen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Räumungs- und Ausverkäufe sowie Sonderveranstaltungen (jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung),
  3. das Anbringen von Markisen und Vordächern im Luftraum über Gehwegen,
  4. das Musizieren in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht,
  5. das Verteilen von Flugblättern, wenn diese verhältnismäßig sind bzw. keine Belästigung von Passanten darstellen,
  6. das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 9 bis 13 entsprechend.

### § 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind gegenüber der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

### § 6 Plakatierung

- (1) Plakate, Werbetafeln und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände dürfen nur angebracht werden, wenn es sich dabei um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.
- (2) Das Plakatieren ist ausschließlich im Hochformat DIN A1 gestattet.
- (3) In einem Zeitraum von jeweils zwei Monaten vor einem Wahltag ist das Plakatieren gestattet. Für diesen Zeitraum gilt Folgendes:
  1. In einem Abstand von 20 Metern vor Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen sowie Querungshilfen ist das Plakatieren nicht gestattet.
  2. An Metallbeleuchtungsmasten dürfen Plakate bzw. andere Werbeträger nur angebracht werden, wenn durch den Befestigungsmechanismus die Beschädigung des Mastes ausgeschlossen ist. Das Anbringen von Plakaten an Beleuchtungsmasten mit einer Rankhilfe ist untersagt.
  3. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht mehr als zwei Plakatträger pro Beleuchtungsmast übereinander anzubringen. Darüber hinaus sind die Beleuchtungsmasten in einer Höhe von mindestens 2,50 Metern ab dem Erdboden bis zur Unterkante der Plakatträger freizuhalten.
- (4) In begründeten Fällen, insbesondere unmittelbar zwei Monate vor Wahlen, sowie dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen genehmigt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken bzw. die Erlaubnis der Plakatierung zu versagen.

### § 7 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf, grundsätzlich jedoch längstens für die Dauer eines Jahres erteilt. Die Erlaubniserteilung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Auflagenerteilung erfolgen.
- (2) Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen kann die Erlaubnis auf Antrag in der Weise erteilt werden, dass sie sich nach Ablauf eines Jahres um ein weiteres Jahr verlängert, sofern dem nicht vom Antragsteller spätestens einen Monat vor Ablauf der Erlaubnis widersprochen wird.
- (3) Im Antrag, der mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, Abmessungen sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Bei Sondernutzungen an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen ist der Antrag vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung zu stellen.

- (4) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Lageplan oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (5) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

### § 8 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen:
  - 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt bzw. andere Rechtsvorschriften einschlägig sind,
  - 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  - 4. für den Handel mit Waren oder das Anbieten von gewerblichen Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Ladenlokalen des gleichen Gewerbezweiges,
  - 5. für Sondernutzungen, die die Gehwegfläche auf eine Breite von weniger als 1,50m einschränken,
  - 6. wenn ohne Zustimmung des Bauasträgers eine ortsfeste Verbindung der Sondernutzungsanlage mit dem Erdboden erfolgen soll.
- (2) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

### § 9 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden.

### § 10 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die vorzeitige Beendigung einer Sondernutzung ist der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt hat oder der Verpflichtete den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

### § 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur

Sondernutzung verwendete Gegenstände bis zum Ablauf des letzten Tages der Befristung oder des Widerrufs der Erlaubnis zu beseitigen.

- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.
- (4) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf kann im Einzelfall anordnen, dass Zustände, die dieser Satzung widersprechen, beseitigt werden.

### § 12 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Sondernutzungsanlagen.
- (2) Werden durch die Sondernutzung die Straße oder Plakathalter beschädigt, so haftet der Erlaubnisinhaber bzw. der Verpflichtete.

### § 13 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Erlaubniserteilung sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebühren-satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

### § 14 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Erlaubnisinhaber bzw. als dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  - 1. das Verbot des § 2 Abs. 3,
  - 2. die Erlaubnispflicht nach § 3,
  - 3. die Bestimmungen zur Plakatierung nach § 6,
  - 4. die Bestimmungen des Erlaubnisbescheides nach § 7,
  - 5. die Pflicht zur Freihaltung von Versorgungsleitungen nach § 9,
  - 6. die Pflicht zur Beseitigung von Anlagen und Gegenständen nach § 11 verstößt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 47 Abs. 2 BbgStrG.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf



(Sondernutzungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Sondernutzungssatzung) vom 25.09.2003 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, 14.05.2020

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Sondernutzungssatzung) vom 14.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, 15.05.2020

*Richter*  
Amtdirektor

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

### Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19) S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 18 Absatz 1 sowie § 21 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### § 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen ein Dreißigstel der Monatsgebühr. Die Gebühr wird für mindestens einen Quadratmeter berechnet.
- (4) Die nach dem Gebührenverzeichnis ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle €(Euro) abgerundet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €

### § 3 Gebührenfreiheit

- (1) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann im Einzelfall auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.
- (2) Sondernutzungen nach der Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung) in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, die über Erdbodengleiche nicht mehr als einen laufenden Meter ab Hauskante in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sind gebührenfrei.
- (3) Gebührenfreiheit wird außerdem gewährt:
  1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  2. für Sondernutzungen von Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen – beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den die Sondernutzung Ausübenden und bei Plakatierungen für höchstens 14 Tage und maximal 30 Plakate,
  3. für Wahlwerbung politischer Parteien oder Vereinigungen innerhalb von zwei Monaten unmittelbar vor Wahlen und Volksentscheiden,
  4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf ausgeübt werden und
  5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Brandenburg oder die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf Mitveranstalter sind oder die Schirmherrschaft übernehmen.

### § 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
  1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  2. dessen Rechtsnachfolger,
  3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

**§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet oder der Umfang der Sondernutzung verringert, besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Sondernutzungsgebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung zum 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 25.09.2003 tritt zum 01.06.2020 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, 14.05.2020

Richter  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, 15.05.2020

Richter  
 Amtsdirektor

**Gebührentarif**

**Zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung**

Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
<b>1. Werbeveranstaltungen</b>				
1.1.	Plakatierung	Pro Plakat	Tag	0,80
1.2.	Gewerbliche Handzettelverteilung, sonstige Werbung, Geschenk- und Probenverteilung			10,00
	Gewerbliche Meinungsumfragen	Person	Tag	10,00
1.3.	Werbe- bzw. Informationsstände, Ausstellungen	m <sup>2</sup>	Tag	2,50
<b>2. Werbeanlagen</b>				
2.1.	Schaukästen, Auslagen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	m <sup>2</sup>	Monat	7,50
2.2.	Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen	m <sup>2</sup> je Werbeträger	Monat	7,50
<b>3. Gewerbliche Nutzung</b>				
3.1.	Verkauf von Waren, Anbieten von gewerblichen Leistungen, Aufstellen von Imbissständen, Eisverkaufsständen, sonstigen Verkaufseinrichtungen sowie Automaten (Getränke-, Eis- und sonstigen Warenautomaten)	m <sup>2</sup>	Monat	30,00
3.2.	Aufstellen von Warenständen, Warenauslagen vor dem Warenlokal			frei
3.3.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Straßencafes u. ä. inklusive von dekorativem Zubehör (Freisitz)			Frei
3.4.	Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen sowie das Durchführen von Veranstaltungen		Tag	50,00 bis 500,00
3.4.1.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfest			15,00
3.5.	Ortsfeste Verkaufsstände	m <sup>2</sup>	Monat	16,00
3.6.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	m <sup>2</sup>	Monat	16,00
3.7.	Ambulante Verkaufsstände, Verkauf von:			
3.7.1.	geringwertigen Wirtschaftsgütern	m <sup>2</sup>	Monat	2,50
3.7.2.	Blumen / Grabschmuck	m <sup>2</sup>	Monat	8,00
3.7.3.	Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Haushaltswaren, Werkzeuge	m <sup>2</sup>	Monat	16,00
3.7.4.	Weihnachtsbaumhandel	m <sup>2</sup>	Tag	0,75
3.7.5.	Lebensmittel, Imbiss, Getränke	m <sup>2</sup>	Monat	16,00
3.8.	Veranstaltungen von Messen, Ausstellungen und Märkten i.S.v. §§ 64-68 GewO (ohne Wochenmärkte)	m <sup>2</sup>	Tag	0,12
3.8.1.	Wochenmärkte und Weihnachtsmärkte	m <sup>2</sup>	Tag	0,12
3.9.	Zirkus		Tag	250,00
<b>4. Aufstellen und Lagern von Gegenständen</b>				
4.1.	Aufstellen von Containern, Mülltonnen, etc.	Stk.	Monat	3,00

4.2.	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baucontainern und Geräten aller Art	m <sup>2</sup>	Woche	0,75
4.3.	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Brennmaterial und sonstigen Gegenständen	m <sup>2</sup>	Monat	3,00
<b>5.</b>	<b>Aufgraben des Straßenkörpers</b>	m <sup>2</sup>	Monat	1,50
<b>6.</b>	<b>Sonstige Sondernutzung</b>			
6.1.	Kinderspielgeräte		Frei	
6.2.	Inanspruchnahme von Parkplätzen für Veranstaltungen durch Sperrungen o.ä.	Stellplatz	Tag	4,00
6.3.	sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Wegen und Plätzen die nicht unter 1. - 6.2. erfasst sind auf Straßen und Plätzen einschließlich Bürgersteigen			
	0 – 1999 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	Monat	0,20
	2000 – 4999 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	Monat	0,18
	ab 5000 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	Monat	0,15

## Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Aufgrund der §§ 3, 28 und 39 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (BGBl. I S. 2008), Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG vom 24. September 1993 (GVBl.II/93 S. 646) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 14.05.2020 beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebührenordnung

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen zur Überwachung der Parkzeit mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.
- (2) Parkscheinautomaten müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich ist und diese funktionsfähig sind.
- (3) Gegenstand dieser Gebührenordnung sind die Gebühren durch den Betrieb von Parkscheinautomaten, auf den folgenden Parkplätzen:
  - Besucherbergwerk F 60,
  - Strand I (südlich Photovoltaikanlage),
  - Strand II (westlich Photovoltaikanlage),
  - Hafen

### § 2

#### Geltungsbereich

Die Parkgebühren, werden gegenüber allen juristischen und natürlichen Personen im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zur Anwendung gebracht.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen § 1 Abs. 3.

### § 4

#### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 Abs. 3 parkt.

### § 5

#### Parkgebühren

Parkgebühren im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten auf folgenden Parkflächen am Bergheider See:

- Besucherbergwerk F 60,
- Strand I (südlich Photovoltaikanlage),
- Strand II (westlich Photovoltaikanlage),
- Hafen.

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 Abs. 3 werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Pkw/Kleinbus/Krad
  - Tagesticket 2,00€
  - Die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen Tages.
- b) Wohnmobile/Caravan/Lkw
  - Tagesticket 5,00€
  - Die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen Tages.
  - Wochenticket 20,00€
  - Die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen gleichnamigen Wochentages.

### § 6

#### Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, 14.05.2020

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 14.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, 15.05.2020

*Richter*  
Amtdirektor

---

## Bekanntmachung Wahlleiterin

Bekanntmachung gemäß §§ 51 und 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz über das Ausscheiden eines Vertreters und Berufung einer Ersatzperson.

Der auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe Lichterfeld-Schacksdorf-Lieskau gewählte ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Herr Ditmar Gurk ist verstorben.

Das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist neu zu besetzen.

In der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung nach der letzten Kommunalwahl wurde Herr Christoph Drangosch zum stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt. Er nimmt somit bis zur Neuwahl die Aufgaben wahr.

Im Amtsausschuss übernimmt dies bis zur Neuwahl Herr Norbert Richter als 1. Stellvertreter.

Massen-Niederlausitz, den 18.05.2020

*Julia Zoch*  
Wahlleiterin

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### Herrichtung und Pflege der Grabstätte Schmidt auf dem Friedhof in Betten

Wir möchten auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte BE-W 002.006 (Schmidt) auf dem Friedhof in Betten hinweisen. Jede Grabstätte muss der Umgebung angepasst und dauerhaft in einem würdevollen Zustand gehalten werden.

Um einer Verwilderung der Grabstätten entgegen zu wirken und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage zu wahren, bitten wir den Nutzer der Grabstätte diese wieder ordnungsmäßig herzurichten.

Wird die Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt sowie das Nutzungsrecht entzogen werden.

Ihre Friedhofsverwaltung

---

## Bekanntmachung

**der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 13.05.2020 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr.: 02/2020-01**

**Festlegung Wahlleiterin Frau Zoch und stellv. Wahlleiterin Frau Jähmig für die Kommunalwahlen im Land Brandenburg für die Wahlgebiete der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

Der Amtsausschuss beschließt die Festlegung der Wahlleiterin und stellv. Wahlleiterin.

**Beschluss-Nr.: 02/2020-02**

**Bestellung eines weiteren Stellvertreters des Amtdirektors nach den stellvertretenden Amtdirektors – Frau Zoch**

Der Amtsausschuss beschließt die Bestellung eines weiteren Stellvertreters.

**Beschluss-Nr.: 02/2020-03**

**Durchführung über offenes Wahlverfahren.**

Der Amtsausschuss beschließt das offene Wahlverfahren für den Schul- und Sozialausschuss.

**Beschluss-Nr.: 02/2020-04**

**Ergänzung des Beschlusses Nr. 01/2020-04 vom 11.03.2020 wie folgt:**

**Kostenbeitragsatzung Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2) Absatz 7 wird ergänzt um den Satz: „Der höchste Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt maximal 245 EUR“.**

Der Amtsausschuss beschließt die Ergänzung der Kostenbeitragsatzung.

**Beschluss-Nr.: 02/2020-05**

**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).**

Der Amtsausschuss beschließt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016.

**Beschluss-Nr.: 02/2020-06**

**Entlastung des Amtdirektors für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016.**

Der Amtsausschuss beschließt die Entlastung des Amtdirektors für 2016.



Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 18. Mai 2020 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 02/2020-01**  
**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss.

**Beschluss-Nr. 02/2020-02**  
**Beschluss über die Entlastung des Amtdirektors für das Haushaltsjahr 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtdirektors.

**im nichtöffentlichen Teil**

**Beschluss-Nr. 02/2020-03**  
**Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 05/2017-02 über den Verkauf des Flurstückes 368 in der Gemarkung Crinitz, Flur 4**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses.

**Beschluss-Nr. 02/2020-04**  
**Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 368 in der Gemarkung Crinitz, Flur 4**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 14. Mai 2020 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 02/2020-01**  
**Beschluss der Satzung über Erlaubnis für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

**Beschluss-Nr. 02/2020-02**  
**Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

**Beschluss-Nr. 02/2020-03**  
**Beschluss der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten**

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührenordnung.

**Beschluss-Nr. 02/2020-04**  
**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für das Haushaltsjahr 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss.

**Beschluss-Nr. 02/2020-05**  
**Beschluss über die Entlastung des Amtdirektors für das Haushaltsjahr 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtdirektors.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 25. Mai 2020 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 02/2020-01**

**Beschluss des Durchführungsvertrages zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Modernisierung und Erweiterung Tierarztpraxis Hennig" in der Gemeinde Massen-Niederlausitz**

Die Gemeindevertretung beschließt den Durchführungsvertrag.

**Beschluss-Nr. 02/2020-02**

**Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Modernisierung und Erweiterung Tierarztpraxis Hennig“**

Die Gemeindevertretung beschließt den Abwägungsbeschluss.

**Beschluss-Nr. 02/2020-03**

**Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Modernisierung und Erweiterung Tierarztpraxis Hennig“**

Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsbeschluss.

**Beschluss-Nr. 02/2020-04**

**Beschluss der 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Gebührensatzung.

**Beschluss-Nr. 02/2020-05**

**Beschluss über das Verfahren der Neuvergabe des Gas Konzessionsvertrages**

Die Gemeindevertretung beschließt das Verfahren.

**Beschluss-Nr. 02/2020-06**

**Beschluss über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter, des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsvorsteher der Gemeinde Massen-Niederlausitz**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Entschädigungssatzung.

**im nichtöffentlichen Teil**

**Beschluss-Nr. 02/2020-07**

**Beschluss zum Ankauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1651 (Teilfläche)**

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*

Amtsdirektor

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 20. Mai 2020 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 02/2020-01**

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Energiestandort Hochkippe für den Bereich Sallgast“**

Die Gemeindevertretung beschließt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan.

**Beschluss-Nr. 02/2020-02**

**Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung im OT Sallgast/Poley**

Die Gemeindevertretung beschließt den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung.

**Beschluss-Nr. 02/2020-03**

**Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstücke 263 (Teilfläche), 264 und 265**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 02/2020-04**

**Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstücke 178, 450, 451, 452, 453 und 454**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 02/2020-05**

**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Sallgast für das Haushaltsjahr 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss.

**Beschluss-Nr. 02/2020-06**

**Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors.

**im nichtöffentlichen Teil****Beschluss-Nr. 02/2020-07****Beschluss Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstücke 263 (Teilfläche), 264 und 265**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

**Beschluss-Nr. 02/2020-08****Beschluss Tausch Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstücke 178, 450, 451, 452, 453 und 454 gegen Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstücke 457 und 459 (Teilfläche)**

Die Gemeindevertretung beschließt den Tausch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

**ACHTUNG!**  
**Besucherzahlen sind aufgrund der**  
**Corona-Pandemie beschränkt**

**Einladung**

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz  
**am Montag, den 22. Juni 2020, 19:00 Uhr,**  
im OT Crinitz, Grundschule Crinitz, Pestalozzistraße 10, Turnhalle

**Tagesordnung**  
**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Niederschriftskontrolle des öffentlichen Teils vom 18.05.2020 und Bestätigung
3. Vorstellung des Entwurfs zum Bauvorhaben „Errichtung eines Bürgerzentrums an der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz“ durch das Planungsbüro
4. Festlegungen zur Gestaltung des Dorfteiches / der Festwiese im OT Gahro
5. Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstück 264
6. Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für den Kauf eines Grundstücks zur Unterbringung der Grünlandtechnik
7. Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung zur Errichtung einer Versorgungssäule am Lindenplatz Crinitz
8. Information der Verbandsvertreter
9. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
10. Information Bürgermeister / Amtdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
12. Einwohnerfragestunde

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Anfragen Ortsvorsteher
2. Niederschriftskontrolle des nichtöffentlichen Teils vom 18.05.2020 und Bestätigung
3. Beschluss Ankauf Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstücke 434 und 435
4. Information Bürgermeister / Amtdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

*U. Mader*  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

---



---

**Einladung**

zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Dollenchen,  
**am Donnerstag, den 18. Juni 2020, um 19:00 Uhr**  
im OT Dollenchen/Zürchel, Finsterwalder Straße 5, Gasthof „Zur Erholung“

**Tagesordnung**  
**Öffentlicher Teil:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschriftskontrolle vom 04.07.2019
3. Gestaltung Friedhof Zürchel
4. Informationen Ortsvorsteher
5. Anfragen Ortsbeiratsmitglieder

*F.-U. Mittelstädt*  
Ortsvorsteher Dollenchen

---



---

**Einladung**  
**Jagdgenossenschaft Lieskau NL**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Lieskau NL lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 10.07.2020 um 19.00 Uhr** in Werners Landgasthaus Lieskau ein.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Haushaltsplan
8. Bericht der Jagdpächter
9. Verschiedenes

Jagdvorstand Lieskau NL

---

## **IMPRESSUM**

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

### **Herausgeber:**

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

### **Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:**

Druck & Stempel Wilkniß  
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.

Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt –, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78242 zu beziehen.

### **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Simone Erpel  
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

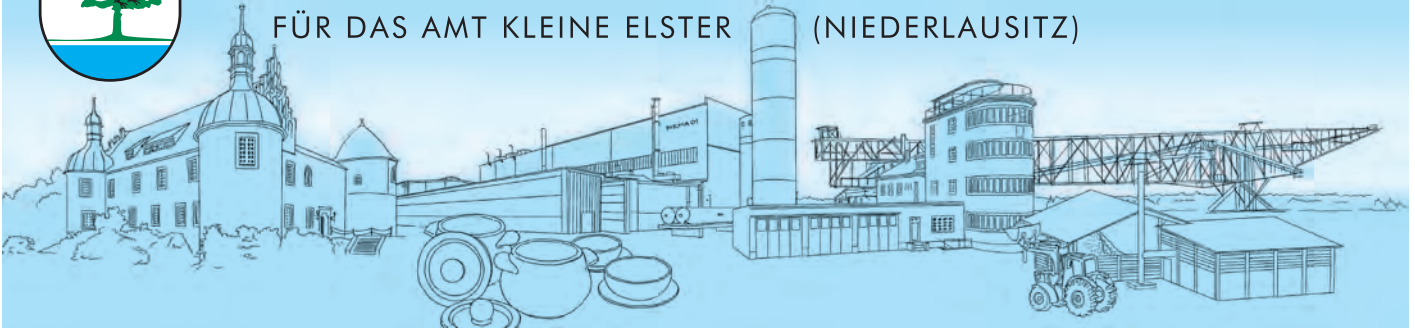
Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).





# AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



29. Jahrgang 2020

Massen-Niederlausitz, den 01. Juni 2020

Ausgabe Nr. 5

## Jugendfeuerwehr-Camp 2020 fällt leider aus

Die Planungen für dieses Camp liefen schon seit dem vergangenen Jahr und die Jugendfeuerwehrwarte aus Sonnewalde und Kleine Elster hatten eine Vielzahl guter Ideen für das Camp der jungen Feuerwehrleute im Waldbad Babben am Wochenende vor den großen Sommerferien. Aber leider kann dieses Zeltlager wegen Corona COVID 19 nicht stattfinden, wie so vieles jetzt nicht stattfinden darf. Es ist nicht möglich, sich in einem Camp dieser Größenordnung an vorgegebene Mindestabstände und hygienische Bestimmungen zu halten. Das ist sehr schade, aber leider nicht zu ändern. So bleibt uns nur allen abzusagen, die beim Jugendfeuerwehr-Camp dabei gewesen wären. Dazu gehören die geplanten Teilnehmer, die Jugendfeuerwehrwarte und Helfer, aber auch jene, die für tolle Erlebnisse sorgen wollten, wie das THW Herzberg, der BSV Grün-Weiß Finsterwalde e.V. Abt. Bogenschießen, die Schiffmodellbauer aus dem Elbe-Elster-Kreis und das Team von der Farbküche Altenburg. Von enviaM wurden 500 € gesponsert, die für einen Kreativworkshop im Camp zur Verfügung standen.

Wir hoffen auf einen „Aktionstag“ der Kinderfeuerwehren im Herbst, da auch dieser im April leider ausfallen musste. Vielleicht ist auch eine Bildungsfahrt der Jugendfeuerwehren im Herbst noch möglich?! Doch erst einmal heißt es abwarten. Lasst den Kopf nicht hängen, es kommen auch wieder andere Zeiten und wir freuen uns auf das nächste Jugendfeuerwehr-Camp mit euch in 2021.

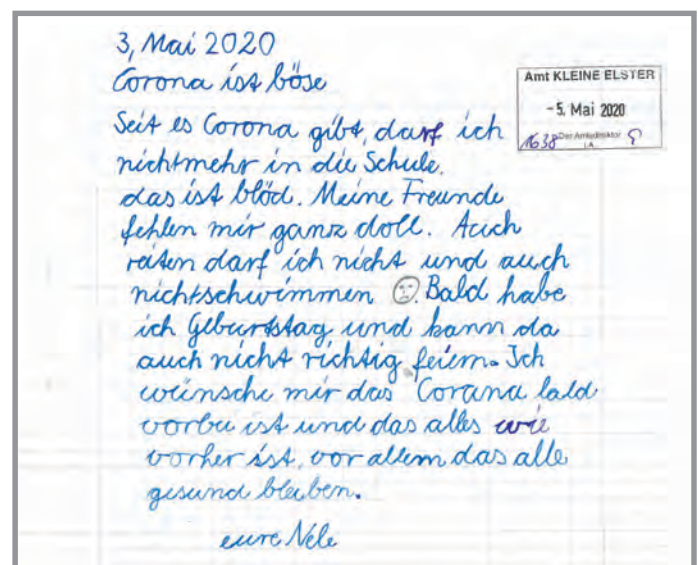
eure Jugendkoordinatorin  
Cordula Mittelstädt

eure Amtsjugendwartin  
Doreen Nitzsche



Vielen Dank Nele für´s mitmachen, du gewinnst ein „Shut the Box Spiel“ und wir wünschen dir viel Spaß damit.

Hier Neles Beitrag:



## Wettbewerbsauswertung

Nur ein Mädchen, bei Abgabe ihre Beitrages noch acht Jahre alt, inzwischen jedoch neun, hatte Lust sich am ausgeschriebenen Wettbewerb im letzten Amtsblatt zu beteiligen und sandte uns ihre Gedanken und Gefühle zum Corona-Virus zu. So brauchte es keine große Jury-Sitzung zu geben.

## Neugeborene

*Zum freudigen Ereignis  
liebe Wünsche  
für Eltern und Kind –  
ab sofort auf Schritt und Tritt,  
gehen zwei kleine Füßchen mit!*



**Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) begrüßt und beglückwünscht alle neugeborenen Kinder:**

### April 2020

Goßlau, Magnus Kurt  
Massen-Niederlausitz OT Massen

Feller, Novalee  
Massen-Niederlausitz OT Massen/Tanneberg

Haase, Malte  
Sallgast OT Göllnitz

---

## Evangelische Kirchengemeinden Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen, Lipten Juni 2020

### Monatsspruch:

*Herr, Du allein kennst das Herz aller Menschenkinder.*

*1.Kön 8,39*

### Gottesdienste in Betten:

14.06. um **10.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf  
28.06. um **10.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf

### Gottesdienste in Lieskau:

01.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
07.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
21.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
05.07. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

### Gottesdienst in Lichterfeld:

21.06 um **11.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf

### Gottesdienste in Göllnitz:

14.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
28.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

### Gottesdienste in Sallgast:

07.06. um 11.00 Uhr mit Taufe; Pfarrer Wolf  
14.06. ab 10.00 Uhr offene Kirche  
28.06. um **11.00 Uhr** anschließend Enthüllung  
der Gedenktafel

### Gottesdienste in Dollenchen:

07.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
21.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
05.07. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

### Gottesdienste in Lipten:

01.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
05.07. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Weitere Gemeindeveranstaltungen finden bis auf Weiteres nicht statt.

Wenn Sie Pfarrer Wolf kontaktieren möchten, rufen Sie gern im Pfarramt an (Telefon 03531-2196) oder schreiben Sie eine Mail an: [Ev.Kirchengemeinde-Betten@t-online.de](mailto:Ev.Kirchengemeinde-Betten@t-online.de).

Bleiben Sie gesund und behütet!

*(Änderungen vorbehalten!)*

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

**Verbandssitz:**

**03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32a**

**Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25;**

**E-Mail: [info@gwv-sonnewalde.de](mailto:info@gwv-sonnewalde.de);**

**Internet: [www.gwv-sonnewalde.de](http://www.gwv-sonnewalde.de)**

In der Zeit vom 15. Juli 2020 bis zum 28. Februar 2021 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: [info@gwv-sonnewalde.de](mailto:info@gwv-sonnewalde.de).

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 8. Mai 2020

W. Brödno  
Verbandsvorsteher

---

## Beratungstermine ILB Region Süd II. Quartal 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch weiterhin werden wir die Beratungen vor Ort nicht durchführen. Sie und alle Kunden erreichen mich jedoch unter den bekannten Telefonnummern und E-Mailadressen.

Beratungen zu allen Förderthemen sind daher selbstverständlich auch weiterhin möglich. Dieses erfolgt jedoch nur telefonisch bzw. per Email.

Über eine Änderung dieser Sachlage werde ich Sie zeitnah informieren.

ILB unter der

Hotline (0331) 660 - 2211,  
der Telefonnummer (0331) 660 - 1597  
oder per E-Mail unter [heinrich.weisshaupt@ilb.de](mailto:heinrich.weisshaupt@ilb.de)

---

## Gemeinde Crinitz

### Schließung Postfiliale und Drogeriemarkt in Crinitz

Mit Ablauf des 30.06.2020 wird die Postfiliale und der Drogeriemarkt, wie bereits angekündigt, schließen.

Die Gemeinde hat großes Interesse die Postfiliale zu erhalten, damit auch weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern kurze Wege für die Abholung von Postleistungen zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund suchen wir eine/einen Interessentin/en, der bereit ist diese Tätigkeit fortzuführen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sollten sich dazu umgehend mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister in Verbindung setzen.

Uwe Mader  
ehrenamtlicher Bürgermeister

---



## Gemeinde Massen-Niederlausitz

### Ehemaliger Speicherturm wird zum Infopunkt für erneuerbare Energien Gemeinde Massen und EUROS-Stiftung investieren 250.000 Euro

#### Massen.

Die Zukunft liegt in erneuerbaren Energien. Ob mit Windkraft, Solarenergie, Erdwärme oder nachwachsenden Rohstoffen – immer größer werdende Teile unseres täglichen Energiebedarfs werden durch erneuerbare Energien gedeckt und lösen fossile Brennstoffe nach und nach ab.

Auch in der Gemeinde Massen-Niederlausitz kommt ein Großteil der genutzten Energie bereits aus regenerativen Versorgungsquellen. Um das transparent zu machen und noch mehr Interessenten für diese Technologien zu begeistern, entsteht unweit des großen Kreisverkehrs an der B96 in Massen ein zukunftsweisendes Projekt. Dort wird die alte Turmruine zum „Infopoint ee“ umgestaltet.

Einst als Windmühle geplant, wurde der Turm jahrzehntelang als Speicher für Kartoffeln und Getreide genutzt, verfiel seit den 1960er-Jahren aber zusehends.

Seine neue Bestimmung ist nun gleichermaßen innovativ und informativ. Neben einem gewerblichen Ausstellungsraum im Erdgeschoss und einem Seminarraum im zusätzlich aufgestockten zweiten Obergeschoss soll ein Ausstellungsraum im 1. OG das Herzstück des Turms bilden. Hier sollen sich Interessierte künftig in einer temporären Dauerausstellung über die Erzeugung, Verteilung, die Nachhaltigkeit und die dafür notwendigen Technologien erneuerbarer Energien informieren können. „Schulklassen etwa, oder auch Radtouristen und Fachpublikum könnten den Infopoint



als Start für eine Art Energierise durch die Region nutzen“, erklärt Amtsdirektor Gottfried Richter. Denn innovative Beispiele für die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien gebe es hier praktisch vor der Haustür. So ist beispielsweise das Hackschnitzelkraftwerk in Massen nur einen Katzensprung entfernt. Aber auch Windkraftanlagen, Fotovoltaikanlagen, Kurzumtriebsplantagen, Biogasanlagen und Agrarforstsysteme lassen sich in unmittelbarer Umgebung besichtigen.

Ziel des Projektes ist es, die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber regenerativen Energien zu erhöhen und so beispielsweise auch mehr Verständnis für Veränderungen im Landschaftsbild oder die Bereitstellung von Flächen zu entwickeln.

Die EUROS-Stiftung sowie die Gemeinde Massen-Niederlausitz (Träger des Vorhabens) investieren in die Umsetzung dieses Projektes rund 250.000 Euro, von denen die Gemeinde rund 105.000 Euro trägt. Der Turm selbst ist dabei ein Geschenk des Investors Günter Holfeld an die EUROS-Stiftung.

## IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

#### Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

#### Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß  
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt –, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78242 zu beziehen.

#### Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel  
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).